

# Lizenzvereinbarung

Lizenzvereinbarung zwischen der sportable AG, Borsigstr. 26, 73249 Wernau, (nachfolgend „Lizenzgeber“ oder „uns“) und Ihnen als Lizenznehmer.

## Präambel

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer eine App (nachfolgend „App“ oder „Software“ genannt) zur Verfügung, die cloudbasiert eine Trainingsplanung ermöglicht. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer zeitlich befristet die Nutzungsmöglichkeit an der App ein.

Mit der Installation der App anerkennt der Lizenznehmer, dass der Lizenzvertrag zu den nachfolgenden Lizenzbedingungen zustande kommt:

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Lizenzvertrags ist die auf die Lizenzvertragslaufzeit befristete Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit an der App nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe des § 2.

(2) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer dabei eine Kopie der vertragsgegenständlichen App für mobile Endgeräte.

## § 2 Voraussetzungen der Rechteeinräumung und der Nutzung

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Rechte ausschließlich unter der Bedingung ein, dass eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber oder aber zwischen dem Lizenznehmer und einem vom Lizenzgeber zum Abschluss einer solchen Nutzungsvereinbarung (z. B. Studio-Vertrag zwischen Ihnen als Lizenznehmer und Ihrem Fitnessstudio) berechtigten Dritten, besteht.

(2) Die Nutzung der App erfordert zudem die Einrichtung eines Nutzer-Account (nachfolgend „**Account**“) unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse des Lizenznehmers sowie die Angabe seines Namens und Vornamens.

## § 3 Rechteeinräumung

(1) Unter den in § 2 festgelegten Voraussetzungen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrages beschränkt, das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem in diesem Lizenzvertrag eingeräumten Umfang ein.

(2) Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.

(3) Darüber hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Hersteller der Software oder den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(5) Insbesondere „Shared-Accounts“, d. h. die Nutzung eines Account durch eine andere Person, als den Lizenznehmer ist unzulässig.

(6) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Lizenzvertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

#### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

(1) Der vorliegende Lizenzvertrag tritt mit Installation der App in Kraft (die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unabhängig hiervon nur unter den hierfür vorgesehenen Voraussetzungen) und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der vorliegende Lizenzvertrag endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf wenn die zwischen ihm und dem Lizenzgeber oder zwischen ihm und einem Dritten gesondert abgeschlossene Nutzungsvereinbarung (vgl. § 2 Abs. 1) endet,

(3) Ungeachtet des § 4 Abs. 1 ist der Lizenzgeber zur Kündigung des Lizenzvertrages mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform. Soweit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Möglichkeit eröffnet, diesen Vertrag unter Verwendung einer entsprechenden Funktion der App zu kündigen, bedarf es für dessen Kündigung der vorgenannten Form nicht.

(5) Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Endgeräten zu entfernen. Der Account des Lizenznehmers wird deaktiviert; der Lizenzgeber ist berechtigt, diesen zu löschen.

(6) Der Lizenzgeber ist berechtigt dem Lizenznehmer den Lizenzvertrag unmittelbar zu kündigen.

#### **§ 5 Gesundheit**

(1) Die Nutzung der App erfolgt auf eigenes Risiko. Die Trainingsempfehlungen der App ersetzen keinen ausgebildeten Trainer oder Arzt.

(2) Voraussetzung zur Nutzung der App ist ausnahmslos ein guter gesundheitlicher Allgemeinzustand.

(3) Die App ist nicht für Schwangere geeignet.

(4) Sollten Vorerkrankungen jeglicher Art oder operative Eingriffe bekannt sein, ist der Lizenznehmer verpflichtet ärztlichen Rat einzuholen, bevor er die App nutzt.

Sollten während oder nach dem Training irgendwelche Formen von Beschwerden auftreten, muss der Lizenznehmer das Training sofort beenden und einen Arzt kontaktieren.

(5) Alle Trainingsvorschläge sind mit dem gesunden Menschenverstand zu bewerten und nur auszuführen, wenn der Lizenznehmer sich die Empfehlung auf eigene Verantwortung hin zutraut.

## **§ 5 Gewährleistung, Haftung**

(1) Dem Lizenznehmer stehen Gewährleistungsrechte ausschließlich auf Grundlage der gesondert abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung (vgl. § 2 Abs. 1) zu.

(2) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,

- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie

- im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie.

(3) Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Auf diesen Lizenzvertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern beide Parteien Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts sind.

